

## **Eine Ansammlung elektronischer Signale – Oder: Wie eine Nötigung konstruiert wurde**

Der Prozess zur Online-Demonstration gegen die Lufthansa AG am 14.Juni und 01.Juli 2005

Im März 2001 starteten „Kein Mensch ist illegal“ und „Libertad!“ ihre Mobilisierung gegen die Abschiebepaxis der Deutschen Lufthansa AG. Ziel war, die Proteste auf das Internet auszuweiten und somit faktisch die erste virtuelle Demonstration zu organisieren. Am 20. Juni 2001, dem Tag der Hauptversammlung der Lufthansa-AG in Köln, beteiligten sich laut Anklageschrift der Frankfurter Staatsanwaltschaft 250 Gruppen und ca. 13.000 Einzelpersonen an der Aktion, um die Datenbanken der Buchungsserver der Lufthansa zu blockieren.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte wegen „öffentlichen Aufrufs zur Nötigung“ bzw. Nötigung.. Am 17. Oktober 2001 ließ sie eine Razzia bei „Libertad!“ durchführen und insgesamt zehn Computer beschlagnahmen. Erst im März 2005 wurden die Rechner wieder herausgegeben, allerdings nicht vollständig bzw. beschädigt. Zwei Monate später begann der Prozeß vor dem Frankfurter Amtsgericht, der nach zwei Verhandlungstagen mit einem skandalösen Urteil endete.

### **Erster Prozesstag am 16.06.2005**

Stellvertretend für viele Abschiebungsgegner angeklagt war Andreas Vogel als Domaineinhaber der website „Libertad!.de“. Er wurde von RA Thomas Scherzberg verteidigt. Gleich zu Beginn wurde die Parteilichkeit der Richterin Wild offenkundig, indem sie mehrere Zuhörer wegen Störung mit Polizeieinsatz hinausverfrachten ließ. Diese Haltung behielt Frau Wild bis zur Urteilsverkündung durch: die Sache der Lufthansa war bei ihr in besten Händen. Ihre staatstragende Haltung hatte sie in der Vergangenheit schon bei der Verurteilung von Irakkriegsgegnern unter Beweis gestellt, die im Jahr 2003 die Air-Base blockiert hatten. Zunächst begründete die Verteidigung, warum der Vorwurf der Nötigung oder gar der Gewalt völlig unzutreffend sei. Für virtuelle Demonstrationen bestehe insgesamt eine normative Regelungslücke, was auch für Grundrechtsnormen wie die Versammlungs- und Meinungsfreiheit gelte. Die umfangreichen Beweisanträge, die sie stellte, um die Rechtslage zu erläutern und die Abschiebungspraxis zu beleuchten, wurden am zweiten Verhandlungstag sämtlich abgewiesen und für bedeutungslos erklärt.

Als Zeugen wurden am ersten Prozesstag eine Justiziarin der Lufthansa sowie ein Kriminalbeamter gehört. Die Justiziarin bezifferte den durch die Aktion verursachten Schaden auf ca. 42.000 Euro, ohne dies allerdings belegen zu können. Nach ihrer Aussage war der durch Buchungsausfälle entstandene Schaden durch Heranziehung eines Vergleichstags ermittelt worden. Der zum Tatverlauf befragte Kriminalbeamte gab an, er habe, nachdem er von der geplanten Aktion erfahren habe (offenbar wird die website regelmäßig überwacht), diesen Vorgang zu den Akten genommen und keine Anzeige erstattet, da „sie noch nicht geschehen war“. Zum Straftatbestand wurde sie für ihn erst, als die Staatsanwaltschaft Anzeige erstattete. Dem Antrag des Verteidigers, ihn als Pflichtverteidiger beizuordnen, wurde von der Richterin am Ende des ersten Prozesstages stattgegeben.

### **Zweiter Prozesstag und Urteilsverkündung am 01.07.2005**

Gleich zu Beginn lehnte die Richterin die von der Verteidigung am ersten Verhandlungstag gestellten Beweisanträge als bedeutungslos oder unerheblich ab. Dies gelte sowohl für die Hintergründe des Abschiebengeschäfts der Lufthansa als auch für die Anmeldung der Online-Demo beim Kölner Ordnungsamt, da aus der bloßen Anmeldung keine Rechtmäßigkeit folge. Gehört wurde danach der Zeuge Rechtsanwalt Schrage, der die Aktivisten im Vorfeld beraten hatte. Da das Ordnungsamt die Demonstration weder erlaubt noch verboten hatte und es auch nicht darum gegangen sei, Computersabotage in Form einer Datenveränderung zu betreiben, war die

Rechtsslage von ihm so gewertet worden, dass es sich bestenfalls um eine Ordnungswidrigkeit handeln würde. Es sei eine für die Öffentlichkeit bestimmte symbolische Aktion gewesen. Im Anschluss wurde ein „technisch informierter Jurist und Risikoberater“ der Lufthansa, angestellt bei der Tochterfirma eCommerce, als Zeuge zur Schadensbewertung gehört. Um den „Angriff“ abzuwehren, habe man die Bandbreite für den Zugriff auf die Lufthansa-Internetseite erweitert. Die Beeinträchtigung habe darin bestanden, dass ca. 10 Minuten lang potentielle LH-Kunden keine Flüge buchen konnten und die Seite danach für ca. zwei Stunden nur mit Verzögerungen aufgerufen werden konnte. Den materiellen Schaden vermochte er nicht genau zu beziffern. Außerdem sei in der Strafanzeige ja letztlich kein Buchungsschaden angegeben worden. Der Verteidiger wies darauf hin, dass über die am ersten Verhandlungstag genannte Schadenssumme von etwas über 42.000 Euro keine akzeptable Rechnung vorliege. Auch durch Nachfragen der Richterin an den Zeugen konnte nicht geklärt werden, wer die Rechnung erstellt hatte, und ob es nach Ende der Blockade zu einem „Nachholbuchungsboom“ gekommen sei. Auf Nachfrage der Verteidigung musste der Zeuge außerdem zugeben, dass er nicht wisse, warum erst nach der Blockade Anzeige erstattet worden war.

Weitere Beweisanträge der Verteidigung wurden erneut als unwesentlich abgelehnt, mit Ausnahme dessen, daß man den Oberstaatsanwalt Claude (Politische Polizei) durchaus gehört hätte, wenn er sich im Hause befunden hätte. Er sollte dazu aussagen, wieso er nach Bekanntwerden der geplanten Aktion nichts unternommen habe. Da er nicht auffindbar war, wurde seine Befragung schließlich als unerheblich zurückgewiesen.

In ihrem abschließenden Plädoyer stellte die Staatsanwältin einen öffentlichen Aufruf zur Nötigung fest. Präziser und gleichzeitig eingeschränkter: Nach § 240 Strafgesetzbuch habe der Angeklagte zu einer Nötigung im Sinne der „Androhung eines empfindlichen Übels“ aufgerufen. Die Blockade sei im rechtlichen Sinne verwerflich gewesen. Zudem liege ein Missbrauch der Versammlungsfreiheit vor. Zwar sei unklar geblieben, wie hoch der Schaden war, aber unerheblich sei er nicht gewesen. Beantragtes Strafmaß: Geldstrafe von 20 Euro zu 90 Tagessätzen.

Die Verteidigung begründete ausführlich, warum es sich um keine Straftat handeln könne, nicht zuletzt, weil nach Bekanntwerden der geplanten Blockade von niemandem Anzeige erstattet worden war. Auch von der Androhung eines empfindlichen Übels könne keine Rede sein, weil die Aktivisten keine Drohungen gegenüber der Lufthansa ausgesprochen hätten und kein präzisierbarer Schaden ermittelt worden sei. Auch „Gewalt“ als Nötigungskriterium habe nicht im mindesten vorgelegen. Er plädierte deshalb für Freispruch. Insgesamt sei die „Tat“ durch die Abschiebepaxis der Lufthansa sogar geboten gewesen.

Im Anschluss daran bezeichnete der Angeklagte den „elektronischen zivilen Ungehorsam“ als legitimes Mittel. Und er beantragte die Herausgabe der restlichen Computer, CDs u.ä.

Dann, nach einer halbstündigen Pause, in der Amtsrichterin Wild wohl kaum die umfangreiche Urteilsbegründung geschrieben haben konnte, verlas sie das Urteil. Dabei ließ sie es sich nicht nehmen, die Staatsanwältin zu übertreffen, indem sie feststellte, dass den LH-Kunden die „stärkste Form der Gewalt“ angetan worden sei, weil sie an der Nutzung der website gehindert worden seien. Die Blockade sei im rechtlichen Sinne verwerflich, da ihre Opfer, Kunden und Lufthansa, für Abschiebungspraxis nicht verantwortlich seien. Nicht zuletzt ginge es hier nicht um die Wahrnehmung von Grundrechten im virtuellen Raum, da es sich bei der Aktion wegen fehlender persönlicher Kontakte (da virtuell) um keine Versammlung gehandelt habe, sondern um eine Ansammlung mittels elektronischer Signale.

Tausende habe der Angeklagte in seine Straftat hinein gezogen. Aber da er nicht vorbestraft sei und Arbeitslosengeld II beziehe, werde er nur zu einer Geldstrafe von 10 Euro zu 90 Tagessätzen verurteilt. Das schriftliche Urteil liegt bislang noch nicht vor.

Zusammen mit der Verteidigung kündigte Andreas Vogel an, wenn es sein müsse, bis vor die höchsten deutschen und europäischen Gerichte in Revision zu gehen.